

§ 8 EStDV 2000
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 (EStDV 2000)

Bundesrecht

– Zu den §§ 4 bis 7 des Gesetzes

Titel: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 (EStDV 2000)	Normgeber: Bund
Amtliche Abkürzung: EStDV 2000	Gliederungs-Nr.: 611-1-1
Normtyp: Rechtsverordnung	

§ 8 EStDV 2000 – Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert
(1)

(1) *Red. Anm.:*

siehe Anwendungsvorschrift § 84 Abs. 1b EStDV 2000

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 Euro beträgt.